



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See vom 19.12.2022
über die Ausschreibung und Einhebung folgender

Gebühren für die Benützung des Friedhofes

gemäß §§ 39 und 40 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz – Bgld.
LBwG 2019, LGBl. Nr. 76/2018 idgF. iVm § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 –
FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF.

§ 1

Arten der Entgelte

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Gebühr für die Benützung von Grabstellen gem. § 35 Bgld. LBwG 2019
2. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) gem. § 34 Bgld. LBwG 2019

§ 2

Benützung einer Grabstelle

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an den unten angeführten Grabstellen wird für die
Dauer von 10 Jahren eine Grabstellengebühr erhoben.

Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | | |
|---|---------|------|
| 1. Erdgräber für einfachen Belag (Breite bis 1,25 m) | 100,- | Euro |
| 2. Erdgräber für mehrfachen Belag (Breite bis 2,50 m) | 200,- | Euro |
| 3. Erdgräber für mehrfachen Belag (Breite bis 3,75 m) | 300,- | Euro |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 900,- | Euro |
| 5. Aschengrabstellen (Urnenwand und Urnenturm) | 1.000,- | Euro |

§ 3

Erneuerung des Benützungsrechtes

- (1) Bei Erneuerung der Benützungsrechte für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die
Gebühr für Grabstellen gem. § 2 Z 1 – 4 100 % der unter § 2 festgesetzten Gebühren.
- (2) Bei Erneuerung des Benützungsrechtes für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die
Gebühr für Aschengrabstellen gem. § 2 Z 5
 - a. für die erste Verlängerung 50 % der unter § 2 festgesetzten Gebühren
 - b. für jede weitere Verlängerung 30 % der unter § 2 festgesetzten Gebühren

§ 4

Benützung der Aufbahrungshalle (Leichenhalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr von 150,- Euro zu entrichten. Für jeden weiteren Tag ist eine Tagesgebühr in der Höhe von € 10,- zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 5

Gebührenentrichtung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei den Gebühren gem. §§ 2 und 3 mit der Verleihung bzw. der Erneuerung des Benützungsrechtes
 - b) Bei den Gebühren gem. § 4 mit Beginn der Benützung
- (2) Die festgesetzten Gebühren gem. § 1 werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Form eines Bescheides zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung von Grabstellen gem. §§ 2 und 3 ist jene Person verpflichtet, deren Ansuchen auf Verleihung oder Verlängerung des Benützungsrechts bewilligt wird.
- (4) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Leichenhalle) gem. § 4 ist jene Person verpflichtet, welcher das Benützungsrecht an der Grabstelle zukommt, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist.
- (5) Wenn jedoch die gem. den Abs. 3 und 4 verpflichtete Person selbst bestattet wird, so ist jene Person zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 Bgld. LBwG für die Bestattung Sorge zu tragen hat.
- (6) Für den Fall, dass die Bestimmung des Abs. 6 nicht zur Anwendung kommt, gilt § 19 Abs. 5 Bgld. LBwG sinngemäß.

§ 6

Rückersatz

In den Fällen des § 37 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 Bgld. LBwG findet kein Rückersatz von Gebühren zur Benützung des Friedhofes statt.

§ 7
Übertragung von Benützungsrechten

In den Fällen des § 36 Bgld. LBwG ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 8
In Krafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Purbach am Neusiedler See betreffend die Ausschreibung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ing. Harald Neumayer



Angeschlagen am: 20.12.2022

Abgenommen am: